

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 über die Erleichterung seiner Anwendung
— Drucksache 9/373 —

A. Problem

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande, der auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 30. August 1979 ändert und ergänzt einzelne Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957. Er berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und die besonderen Erfordernisse im Auslieferungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten. Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und enthält insbesondere Regelungen, die den Umfang der Auslieferungsverpflichtung, den Geschäftsweg, die Haft eines Verfolgten bei vorübergehender Überstellung, die Herausgabe von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung und die Durchlieferung betreffen.

Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses zur unveränderten Annahme.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/373 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin	Dr. Kleydzinski	Dr. Wittmann
Vorsitzende	Berichterstatte	

Bericht der Abgeordneten Dr. Kleydzinski und Dr. Wittmann

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/373 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 37. Sitzung vom 14. Mai 1981 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 24. Juni 1981 beraten.

Es wird einstimmig unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Bei dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande handelt es sich um Ergänzungen zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957. Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 gilt inzwischen für 16 Staaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande. Als multilaterales Übereinkommen, das den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden mußte, konnte es manche Fragen nur allgemein

regeln. Zudem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte zu erklären. Artikel 28 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gibt deshalb den Vertragsparteien die Möglichkeit, zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze abzuschließen.

Der vorliegende deutsch-niederländische Ergänzungsvertrag regelt in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht behandelt worden sind. Ferner enthält der Ergänzungsvertrag Regelungen über Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts beider Staaten sowie über einen vereinfachten Geschäftsweg. Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und den Zusatzverträgen, die die Bundesrepublik Deutschland bereits mit Österreich und mit der Schweiz geschlossen hat.

Bonn, den 25. Juni 1981

Dr. Kleydzinski	Dr. Wittmann
Berichterstatte	

